

## **Ergänzende Bedingungen**

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

**1. Januar 2019**

Stadtwerke Gelnhausen GmbH  
Philipp-Reis-Straße 1 - 3  
63571 Gelnhausen  
Tel. 06051/838-01  
Fax 06051/838-4800  
[www.stadtwerke-gelnhausen.de](http://www.stadtwerke-gelnhausen.de)

# Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Gelnhausen GmbH

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

1. Januar 2019

---

1. Teil: Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)
  2. Herstellung, Änderung und Inbetriebsetzung des Hausanschlusses (§ 2, § 13 AVBWasserV)
  3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)
  4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)
  5. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)
  6. Anforderungen an die Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)
  7. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)
  8. Fälligkeit und Zahlung (§ 27 AVBWasserV)
  9. Löschwasser
2. Teil: Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung
10. Abschlagszahlungen und Zahlungsweisen (§ 25 AVBWasserV)
  11. Folgen des Verzugs und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)
  12. Vorauszahlung (§ 28 AVBWasserV)
  13. Duldungspflichten und Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)
  14. Haftung (§ 6 AVBWasserV)
  15. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
  16. Datenverarbeitung
  17. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (§ 4 AVBWasserV)

## 1. Teil: Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)
---------------------------------------

### 1.1 Anschlussvertrag

- a) Der Vertrag zum Anschluss eines Grundstückes oder eines Gebäudes an das öffentliche Wasserversorgungsnetz wird mit dem Anschlussnehmer abgeschlossen (Anschlussvertrag).

Anschlussnehmer ist der Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes oder Gebäudes. In Ausnahmefällen kann Anschlussnehmer auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes oder des Gebäudes sein, z. B. Mieter, Pächter oder Nießbraucher. Die Stadtwerke Gelnhausen GmbH (nachfolgend „Stadtwerke“) können den Abschluss des Anschlussvertrages mit einem Nutzungsberechtigten von der Übergabe einer schriftlichen Einverständniserklärung des Eigentümers abhängig machen.

- b) Wird der Anschlussvertrag mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern abgeschlossen, so haften die Wohnungseigentümer den Stadtwerken aus dem Anschlussvertrag als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück oder Gebäude mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum oder Miteigentum nach Bruchteilen).
- c) Entsteht auf einem bereits bebauten Grundstück ein weiteres Gebäude, so kann dieses Gebäude einen eigenen Hausanschluss erhalten. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines separaten Anschlussvertrages. Gleiches gilt bei der Errichtung mehrerer Gebäude auf einem Grundstück.
- d) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken einen Wechsel des Eigentümers mitzuteilen.

### 1.2 Versorgungsvertrag

- a) Der Vertrag über die Versorgung mit Wasser wird mit dem Kunden abgeschlossen. Kunde ist grundsätzlich der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte des mit Wasser versorgten Grundstückes.
- b) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsvertrag für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeben und empfangen zu können sowie personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).
- c) Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum oder Miteigentum nach Bruchteilen), so haften diese Personen als Gesamtschuldner.

- d) Im Falle des Versorgungsvertrages mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten kann die Rechnung für den Trinkwasserverbrauch auf Wunsch des Kunden dem Nutzungsberechtigten des versorgten Grundstücks, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, zugestellt und von diesem beglichen werden. Dies befreit den Eigentümer oder Erbbauberechtigten jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung dieser Trinkwasserlieferungen, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks keine Zahlung leistet. Der Rechnungsempfänger wird nicht Vertragspartner des Versorgungsvertrags.

2. Herstellung, Änderung und Inbetriebsetzung des Hausanschlusses (§ 2, § 13 AVBWasserV)
--

- 2.1 Die Herstellung und Änderung des Wasseranschlusses sowie dessen Inbetriebsetzung sind von dem Anschlussnehmer unter Verwendung der von den Stadtwerken kostenlos zur Verfügung gestellten Vordrucke schriftlich zu beantragen.
- 2.2 Für die Herstellung oder Veränderung des Wasseranschlusses machen die Stadtwerke dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss (siehe 1. Teil Ziffer 3.) und die Hausanschlusskosten (siehe 1. Teil Ziffer 4.3) getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes.
- 2.3 Ist bei Antragstellung der ausführende Installateur noch nicht bekannt, so ist dieser spätestens mit der Fertigmeldung (siehe 1. Teil Ziffer 5.4) den Stadtwerken bekannt zu geben.

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)
---------------------------------------

- 3.1 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung der Versorgungsbereiche dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 3.2 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 3.3 Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der Anzahl der Vollgeschosse gemäß Hessischer Bauordnung (HBO) ermittelt. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist dem **Preisblatt (Anlage 1)** zu entnehmen.
- 3.4 Der Baukostenzuschuss ist auch dann zu zahlen, wenn der Anschluss an die Hauptleitung über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandene Hausanschlussleitung erfolgt.
- 3.5 Ein weiterer Baukostenzuschuss ist zu zahlen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht, insbesondere bei nachträglicher Gebäudeerweiterung durch zusätzliche Aufstockungen.
- 3.6 Wurde bei Erschließung eines Grundstückes zur Bestimmung des Baukostenzuschusses nicht die komplette Grundstücksgröße in Ansatz gebracht

und wird die nicht berechnete Fläche zu einem späteren Zeitpunkt bebaut, so muss spätestens zu Beginn der Erweiterungsbaumaßnahme der Baukostenzuschuss für die restliche Grundstücksfläche bezahlt werden.

- 3.7 Wird mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes Grundstück, das bei der ursprünglichen Berechnung des Baukostenzuschusses nicht berücksichtigt worden ist, wirtschaftlich vereinigt, so wird der Baukostenzuschuss neu berechnet. Hierbei wird ein bereits bezahlter Baukostenzuschuss angerechnet.
- 3.8 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadtwerke einen Abschlag in Höhe bis zu 50 % des nach Anlage 1 zu zahlenden Baukostenzuschusses bis zwei Wochen nach Annahme des Angebotes an die Stadtwerke zu zahlen.
- 3.9 Außerhalb von ausgewiesenen Baugebieten sind die Stadtwerke zu einer Versorgung mit Wasser nicht verpflichtet.

#### 4. Hausanschluss und Eigentumsgrenze (§ 10 AVBWasserV)

- 4.1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 4.2 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- 4.3 Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses oder für dessen Veränderung, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden vom Anschlussnehmer getragen. Die Kosten werden pauschal gemäß **Preisblatt (Anlage 1)** abgerechnet.
- 4.4 Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers Reserve-, Zusatz- oder besondere Löschwasseranschlüsse hergestellt, so wird zu dem nach Anlage 1 zu zahlenden Kostenbeitrag ein Zuschlag von 50 % zur Abgeltung der Unterhaltungskosten berechnet.
- 4.5 Unter den Voraussetzungen von § 11 AVBWasserV können die Stadtwerke verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach technischen Vorgaben der Stadtwerke einen geeigneten Wasserzählerschacht oder -schrank an der Grundstücksgrenze anbringt. Eine unverhältnismäßig lange Leitung im Sinne von § 11 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück 15 m übersteigt. Dabei ist die Absperrvorrichtung des Wasserzählerschachtes oder -schrankes insbesondere so auszurüsten, dass eine oberirdische Bedienung möglich ist.
- 4.6 Bei nachträglichem Setzen des Wasserzählerschachts übernimmt der Anschlussnehmer die ehemalige Hausanschlussleitung ab der Absperrvorrichtung in dem Wasserzählerschacht in sein Eigentum. Der übernommene Anschlussenteil wird Teil der Kundenanlage.

- 4.7 Bei Veränderung des Anschlusses, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück, durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Anschlussnehmers erforderlich werden, hat der Anschlussnehmer die anfallenden Kosten zu tragen.
- 4.8 Änderungen der Kundenanlage, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung oder Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden, muss der Anschlussnehmer durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen auf seine Kosten ausführen lassen.
- 4.9 Die für die Erhaltung, d. h. die durch Instandhaltung, Instandsetzung sowie Erneuerung des Anschlusses anfallenden Kosten tragen die Stadtwerke.
- 4.10 Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die den Stadtwerken entstehenden Kosten vom Kunden zu erstatten.
- 4.11 Ort, Art und Hausanschlusseinführung werden in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer durch die Stadtwerke bestimmt.
- 4.12 Erschwernisse in der Ausführung z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die Stadtwerke, die Hausanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.
- 4.13 Gemäß § 10 Abs. 1 der AVBWasserV endet der Hausanschluss an der Hauptabsperrvorrichtung. Die (in Fließrichtung betrachtet) nach der Hauptabsperrvorrichtung zu installierende Zähleranschlussgarnitur und die Rückflussverhinderung stehen im Eigentum des Hauseigentümers oder gehen nach der Inbetriebsetzung des Wasseranschlusses in das Eigentum des Hauseigentümers über und sind von ihm zu unterhalten.
- Sollten bei einem bestehenden Wasseranschluss die Zähleranschlussgarnitur oder der Rückflussverhinderer fehlen, so sind diese auf Kosten des Hauseigentümers nach dem jeweiligen Stand der Technik nachzurüsten. Der Wasserzähler selbst verbleibt im unterhaltspflichtigen Eigentum der Stadtwerke.
- 4.14 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss jederzeit leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Rohrleitung einschließlich Zubehör weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt oder mit mehr als 2 Meter Erdreich überdeckt sein. Diese Überdeckung der Rohrleitung darf aus Frostschutzgründen nicht kleiner als 1 Meter sein. Durch Nichtbeachtung entstehende zusätzliche Kosten werden nach Aufwand abgerechnet und sind von dem Anschlussnehmer zu tragen.
- 4.15 Jede die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende Einwirkung auf den Hausanschluss, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig; hierbei ist ein Schutzstreifen von 1,5 m freizuhalten. Die Stadtwerke können jederzeit die umgehende Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung fordern. Verstößt der Anschlussnehmer gegen das Verbot des Überbaus und/oder der Bepflanzung der Hausanschlussleitung, haftet er für

hieraus entstehende Schäden und/oder hierdurch zusätzlich verursachte Kosten.

- 4.16 Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende aber den Zugang zur Leitung erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Hindernisse hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Stadtwerke die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.
- 4.17 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem angeschlossenen Grundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von den Stadtwerken mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.

## 5. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

- 5.1 Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden dem Anschlussnehmer keine gesonderten Kosten berechnet. Eine Inbetriebsetzung der Anlage durch die Stadtwerke setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
- 5.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu verweigern, wenn diese aufgrund von festgestellten Mängeln in der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu verantworten hat, z.B. Nichteinhaltung technischer Regeln oder der Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke, unmöglich oder unzulässig ist. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer verpflichtet, für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß **Preisblatt (Anlage 1)** zu entrichten.
- 5.3 Die Stadtwerke behalten sich vor, die Kosten für eine vergebliche Inbetriebsetzung der Anlage, welche dadurch entstanden ist, dass der Anschlussnehmer die für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, dass Mängel vorlagen oder dass der vereinbarte Termin aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden konnte sowie eine vom Anschlussnehmer zu vertretene Nachplombierung dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.
- 5.4 Die Inbetriebsetzung erfolgt nach der ordnungsgemäßen Fertigmeldung der Hausinstallation durch den Installateur.

## 6. Anforderungen an die Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

- 6.1 Die nach AVBWasserV und den Technischen Regeln für die Trinkwasserinstallationen (TRWI) geforderte Armatur zur Verhinderung des Rückflusses

von Wasser in das öffentliche Versorgungsnetz (Rückflussverhinderer) wird bei Herstellung des Wasseranschlusses von den Stadtwerken an der hinteren Verschraubung der Zähleranschlussgarnitur installiert. Die Kundenanlage ist gemäß TRWI sowie den Regelwerken des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) auszuführen.

- 6.2 Bestimmte Einbauten in der Hausinstallation (z. B. Rückflussverhinderer, Druckminderer, Filter) unterliegen einer Inspektions- und Wartungspflicht. Die Stadtwerke empfehlen daher den Abschluss eines Inspektions- und Wartungsvertrages mit einem zugelassenen Installationsunternehmen.
- 6.3 Eigenversorgungsanlagen (Regenwassernutzung, eigene Wassergewinnung) sind den Stadtwerken vor ihrer Inbetriebnahme anzuzeigen. Vom Kunden ist sicherzustellen, dass eine Rückwirkung dieser Eigenanlagen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke ausgeschlossen ist.
- 6.4 Regenwassernutzungsanlagen sind nach DIN 1989 auszuführen.
- 6.5 Die Erdung von Elektroinstallationen in Gebäuden darf laut DIN VDE 0190 in keinem Fall über die Wasserleitung erfolgen.
- 6.6 Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen an dieser dürfen nur durch die Stadtwerke oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen sowie die Kundenanlage zu prüfen.
- 6.7 Schäden an der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde grundsätzlich die Stadtwerke oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- 6.8 Der Kunde hat das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser auch dann zu zahlen, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt und er dies zu vertreten hat.
- 6.9 Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (3) AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 6.10 Technische Anforderungen der Stadtwerke an den Hausanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke festgelegt und können bei den Stadtwerken angefordert werden.

7. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)
--

- 7.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke zur Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten werden von den Stadtwerken auf Antrag vermietet.

- 7.2 Ebenso kann ein Bauwasserzähler bei den Stadtwerken auf Antrag gemietet werden, der im Rohbau des zu erstellenden Gebäudes an der Stelle von den Stadtwerken installiert wird, an der der endgültige Wasserzähler angebracht wird. Hierzu muss jedoch das notwendige Antragsverfahren für den Hausanschluss vorangegangen sein. Durch die Installation des Bauwasserzählers durch die Stadtwerke entstehen dem Kunden die **im Preisblatt (Anlage 1)** genannten Kosten.
- 7.3 Vor Herausgabe eines Standrohres oder eines Bauwasserzählers hat der Antragsteller auf Verlangen der Stadtwerke eine Kautionsleistung zu leisten. Die Höhe der Kautionsleistung ist dem **Preisblatt (Anlage 1)** zu entnehmen.
- 7.4 Bei der Vermietung von Standrohren oder Bauwasserzählern haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch dessen Gebrauch an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hausanschlussarmaturen, auch durch Verunreinigungen den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen.
- 7.5 Für den Verlust oder die Beschädigung eines Standrohres oder Bauwasserzählers können die Stadtwerke für die Kosten der Ersatzbeschaffung oder der Reparatur die Kautionsleistung in Anspruch nehmen. Bei Rückgabe des Standrohres oder des Bauwasserzählers in einwandfreiem Zustand wird die Kautionsleistung abzüglich der Kosten für das verbrauchte Wasser und der Standrohrmiete erstattet.
- 7.6 Das über das Standrohr oder den Bauwasserzähler gemessene Wasser wird nach dem jeweils gültigen Tarifpreis berechnet, einschließlich Abwassergebühr. Eine evtl. Befreiung von der Abwassergebühr kann nur durch den Betreiber der Abwasseranlagen erfolgen und ist von dem Mieter mit diesem zu regeln.
- 7.7 Bei längerfristig gemieteten Standrohren ist der Mieter verpflichtet, den Zählerstand am 16. jeden Monats den Stadtwerken zur Rechnungsstellung mitzuteilen.

## 8. Fälligkeit und Zahlung (§ 27 AVBWasserV)

- 8.1 Alle vom Anschlussnehmer zu leistenden Zahlungen nach Ziffer 3, 4, 5 und 7 dieser Ergänzenden Bedingungen werden nach Leistungserbringung durch die Stadtwerke fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Ziffer 3.8 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 8.2. Rechnungsbeträge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

## 9. Löschwasser

- 9.1 Falls der Kunde eine dauernde Vorhaltung einer spezifischen objektbezogenen Löschwassermenge aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke wünscht, muss er dies den Stadtwerken unter Angabe der stündlich vorzuhaltenden Wassermenge schriftlich mitteilen.

- 9.2 Die Stadtwerke werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten den angemeldeten Löschwasserbedarf decken.
- 9.3 Die Bereitstellung von besonderen Löschwassermengen bedarf in jedem Fall einer separaten schriftlichen Vereinbarung.
- 9.4 Die Stadtwerke sind berechtigt, für die Bereitstellung bestimmter Löschwassermengen einen Bereitstellungspreis zu verlangen.

## 2. Teil: Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung

### 10. Abschlagszahlungen und Zahlungsweisen (§ 25 AVBWasserV)

- 10.1 Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- 10.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- 10.3 Fordert der Kunde zusätzlich zur endgültigen Abrechnung gemäß vorstehendem Absatz weitere Abrechnungen, werden diese pauschal gemäß **Preisblatt (Anlage 1)** in Rechnung gestellt.
- 10.4 Bei Industrie- und Gewerbekunden mit größerer Abnahmemenge kann die Stadtwerke eine monatliche Ablesung und Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs pro Monat durchführen.

### 11. Folgen des Verzugs und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

- 11.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die Kosten für die Mahnung, Sperrankündigung, Inkassogang, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung stellen die Stadtwerke pauschal gemäß **Preisblatt (Anlage 1)** in Rechnung.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

- 11.2 Für die Überprüfung des Wasserzählers, wenn die Anzeige innerhalb der gesetzlich zugelassenen Verkehrsfehlergrenzen liegt, bei Beschädigung des Zählers durch den Kunden oder auch Verlust des Zählers durch den Kunden, werden die Kosten hierfür nach tatsächlichem Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 12. Vorauszahlung (§ 28 AVBWasserV)

- 12.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- a) bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
  - b) bei wiederholter Mahnung,
  - c) nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung sowie
  - d) bei Verbrauchsstellen oder einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei den Stadtwerken überdurchschnittliche Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.
- Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.
- 12.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraums im Voraus an die Stadtwerke zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 12.3 Die Stadtwerke können statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen, soweit er nicht nachweist, dass er die Gründe der Vorauszahlung nicht zu vertreten hat.

## 13. Duldungspflichten und Zutrittsrecht (§§ 8 und 16 AVBWasserV)

- 13.1 Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Mitarbeiter der Stadtwerke das duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
- 13.2 Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldbenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
- 13.3 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

#### 14. Haftung (§ 6 AVBWasserV)

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Wasserversorgung gilt § 6 AVBWasserV. Im Übrigen haften die Stadtwerke nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

#### 15. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fett gedruckten Preise im **Preisblatt (Anlage 1)** sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

#### 16. Datenverarbeitung

- 16.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 16.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, den versorgten Städten und Gemeinden für die Berechnung Ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

#### 17. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (§ 4 AVBWasserV)

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. Januar 2019.

Die Stadtwerke sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.